

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Große Ringstraße 52  
38820 Halberstadt  
Telefon: (03941) 671-0



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, 11.07.2025

## Öffentliche Bekanntmachung

### I. Ladung:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurneuordnungsbehörde hat mit Beschluss vom 30.11.2020 das

### Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Harzgerode, Landkreis: Harz, Verf.Nr.: HZ 0111,

nach § 86 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Mit dem Anordnungsbeschluss ist gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Harzgerode“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergeinschaft setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke zusammen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde lädt hiermit alle Teilnehmer des Flurbereinigungsgebietes nach §§ 21 (2) FlurbG

### zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am Dienstag, den 30. September 2025, um 16:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Königerode, Klausstraße 158f, 06484 Harzgerode OT Königerode

ein.

### Tagesordnung:

1. Informationen über die Rechte und Pflichten der Teilnehmergeinschaft und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
3. Verschiedenes.

Im Auftrag

gez. Anke Zwierzina



### II. Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

### III. Erläuterungen zur Wahl:

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen.

**Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer** am Flurbereinigungsverfahren. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Es ist zu beachten, dass **jeder** Teilnehmer oder Bevollmächtigte nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin **nur eine Stimme** hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Zweckmäßig ist daher die Bevollmächtigung einer Person, die selbst nicht als Teilnehmer stimmberechtigt ist und nicht schon von anderen Teilnehmern bevollmächtigt wurde.

Die Mitglieder des Vorstandes wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens. In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht Teilnehmer am Verfahren sind, beispielsweise Pächter oder Bewirtschafter, Bedienstete der Kommunalverwaltung und/oder Träger von Ehrenämtern.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird durch die Flurbereinigungsbehörde nach § 21 (1) FlurbG auf 5 festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist nach § 21 (5) FlurbG ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können im Wahltermin vorgebracht werden.

Benötigen Sie weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt zum ALFF Mitte auf.